

Rs. 72
1.

N. 109.

Allgemeine
Verordnung
Das in allen
Königlichen Landen
Die
JUSTITZ,
Sonderlich in
Wechsel = Sachen

Prompt und unpartheyisch und besser / als
bisher / administriret werden soll.

Sub dato Berlin / den 8. Februarii 1723.

Lebe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.



Sinnach Sei-
 ne Königlich-Kei-
 sers in Preussen/ u. Un-
 ser allergnädigster König
 und Herr/ höchstmißfällig
 wahrgenommen/ daß der Credit im Landehaupt-
 sächlich dadurch in Abfall gerathe / weil die
 Justitz, sonderlich in Wechsel- Sachen / nicht/
 wie sich gebühret / durchgehends prompt und
 unpartheyisch administriret wird; Als haben
 Dieselbe alle Dero Regierungen/ hohe und nie-
 dere Justitz-Collegia, Berweysere/ Haupt- und
 Ambt-Leute / Magistrat / Richter und alle
 übrige Obrigkeiten in Städten und auf dem
 Lande/ denen die Handhabung der Justitz anver-
 trauet / hiermit und Krafft dieses in Gnaden
 erinnern/ und zugleich alles Ernstes / auch bey
 Vermeidung Dero höchsten Unnade/ schweren
 Verantwortung und Straffe befehligen wollen/
 die Justitz, zumahl in Wechsel, Sachen / besser
 und schleuniger / als bißhero / und überall/ Dero
 emanirten Verordnungen und Mandatis gemäß/
 un-

unparteylich/ohne alles/der Personen Ansehen/
dem Armen / wie dem Reichen dergestalt zu
administrieren / daß Gott und Menschen daran
einen Gefallen haben / der im Lande höchst-nöth-
tigit Credit erhalten und allerhöchst-gedachte
Seine Königliche Majestät hierunter zu Dero
getreuen Unterthanen Conservation und Besien
führende Landes-Väterliche gerechte Intention
erreicht werden möge;

Dieselbe befehlen auch Dero Officio Fiscii hier-
mit allergnädigst und ernstlich / überall ein wach-
sames Auge zu haben / und bey wahrnehmenden
Contraventions-Fällen gehöriger Orten die
nöthige Anzeige zu thun.

Da auch mehr-allerhöchstgedachte Seine
Königliche Majestät nächstens ein verbessertes
Wechsel-Edict werden ertheilen und publiciren
lassen; So haben Dero sämmtliche Regierun-
gen und Justitz-Collegia, auch Juristen Facultäten
und Schöppen-Stühle dasjenige / so dieselbe
zu genauer Beobachtung des Wechsel-Rechts
und umb alle Inconuenientzien und Hinderun-
gen aus dem Wege zu räumen / nöthig und
diensahm finden mögten / nach Einlangung die-
ses in 14. Tagen ohnfeslbahr pflichtmäßig
an-

anzuzeigen und zu berichten. Daran geschiehet
Dero allergnädigster und ernster Wille und
Befehl. Signatum Berlin / den 8. Februarii
1723.

Fr. Wilhelm.

N. 109.



L. D. C. v. Plotho.



Rg 4675

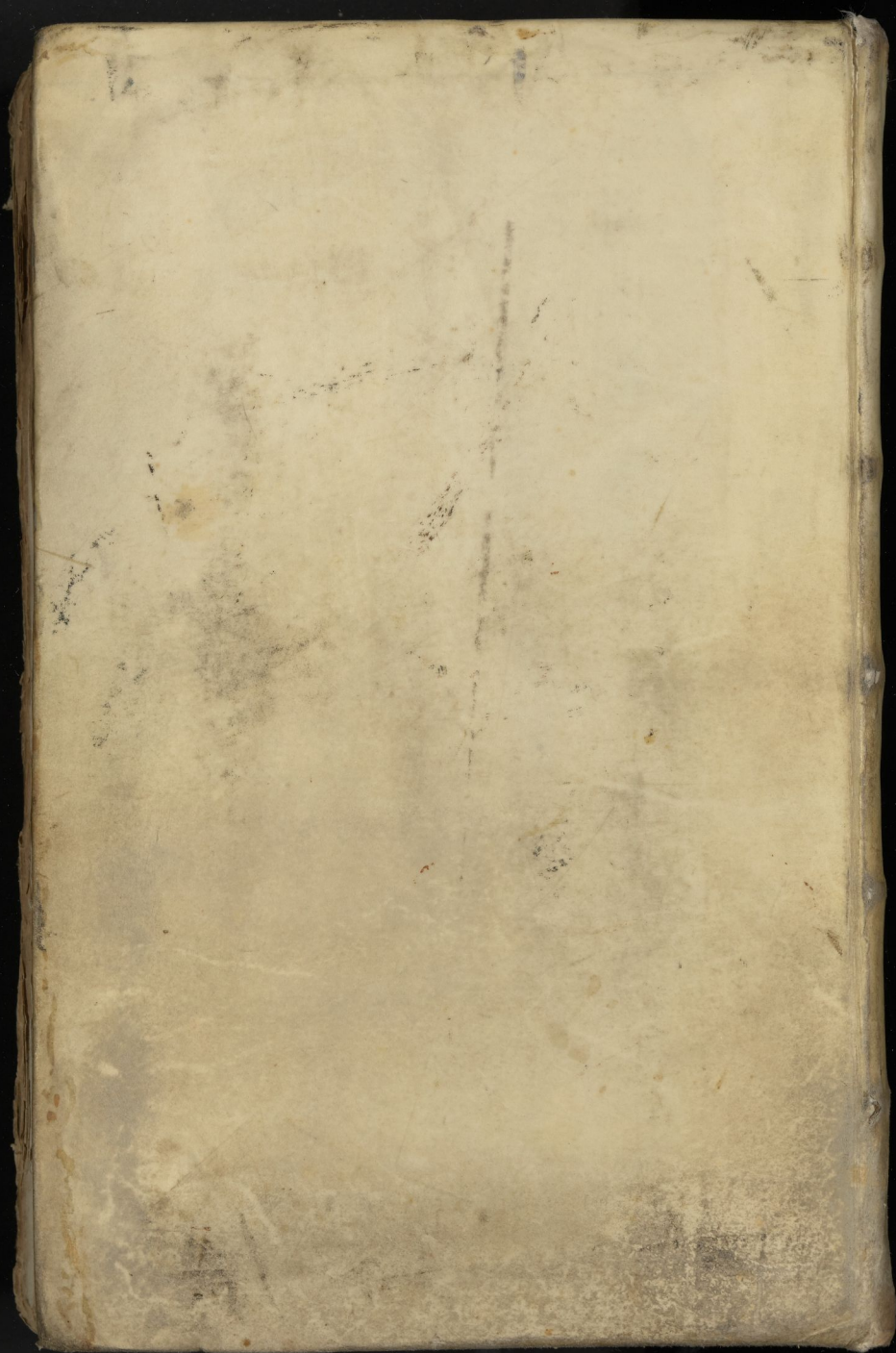
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 109.

Allgemeine Verordnung

Das in allen

Herzoglichen Landen

Die

TITZ,

sonderlich in

Wittenberg = Sachen

verordnet und besser / als
verordnet werden soll.

Wittenberg den 8. Februarii 1723.

Christian Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

